BERUFLICHE VORSORGE DER FREIEN BERUFE IN DEN MEDIEN

Merkblatt

Abrechnungspflicht für AHV und BVG für freie Medienschaffende

Nach der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) über den massgebenden Lohn (WML) (Randziffer 4076) sind **Entgelte für freie Journalistinnen/Journalisten sowie freie Pressefotografinnen/Pressefotografen praktisch immer Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung**. Das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) hat dies in einem Urteil vom 13. Mai 1993 (BGE 119 V 161) ausdrücklich bestätigt.

Das bedeutet für alle Arbeit-/Auftraggeber, die Leistungen freier Medienschaffender entgegennehmen, dass auf den Bruttolöhnen/Honoraren die ordentlichen AHV-Beiträge abgerechnet werden müssen. Da freie Medienschaffende in der Regel für mehrere Arbeit-/Auftraggeber tätig sind, gibt ihnen Art. 46 BVG die Möglichkeit, sich freiwillig der beruflichen Vorsorge nach BVG zu unterstellen, indem sie sich der Pensionskasse Freelance der Gewerkschaft syndicom oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

Für im Sinne von Art. 46 BVG versicherte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind neben der AHV auch die Beiträge für die berufliche Vorsorge (BVG) abzurechnen. Der Arbeit-/Auftraggeber behält jeweils 6,25% des Bruttolohnes/Honorars zurück und überweist insgesamt 12,5% an die Pensionskasse (paritätischer Beitrag). Davon werden 10% dem Alterskonto gutgeschrieben und 2,5% für die Risikoversicherung (Invalidität und Tod) verwendet.

Nach Art. 8bis AHVV (dem sogenannten "Putzfrauenparagrafen") kann bei einer Nebenbeschäftigung, die im Jahr nicht mehr als Fr. 2'300.- einbringt, im Einvernehmen mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer auf AHV-Beiträge verzichtet werden. Wenn es sich aber bei der von freien Medienschaffenden oder andern Berufsgruppen ausgeübten Tätigkeit um eine Hauptbeschäftigung handelt, sind die **AHV- und BVG-Beiträge auch bei Einkommen unter Fr. 2'300.-** immer abzurechnen. Zwingendes öffentliches Recht des Bundes wie die Beitragspflicht für AHV und BVG kann nicht durch privatrechtliche Absprache zwischen Auftrag-/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ausser Kraft gesetzt werden. Ein Arbeit-/Auftraggeber, der so handelt, riskiert eines Tages bis auf fünf Jahre zurück Beiträge abrechnen zu müssen.

Pensionskasse Freelance der Gewerkschaft syndicom Monbijoustrasse 61, 3007 Bern

Fon 031 398 63 05 info@pkfreelance.ch www.pkfreelance.ch